

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/4171 -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichs- gesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsof- fensive 2021 bis 2024

Berichterstatter: Abgeordneter Emde

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 62. Plenarsitzung am 22. Oktober 2021 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 12. November 2021, in seiner 36. Sitzung am 22. November 2021, in seiner 37. Sitzung am 30. November 2021, in seiner 38. Sitzung am 3. Dezember 2021, in seiner 40. Sitzung am 10. Dezember 2021 und in seiner 44. Sitzung am 27. Januar 2022 beraten.

Die Beratungen erfolgten gemeinsam mit dem Thüringer Haushaltsgesetz 2022 (Drucksache 7/4170); in der 35. Sitzung am 12. November 2021, in der 36. Sitzung am 22. November 2021 und in der 38. Sitzung am 3. Dezember 2021 zudem gemeinsam mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes (Drucksache 7/4172).

In der 40. Sitzung am 10. Dezember 2021 und in der 44. Sitzung am 27. Januar 2022 erfolgte die Beratung zudem gemeinsam mit dem Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 für den Freistaat Thüringen (Drucksache 7/4454) und mit dem Bericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes (Drucksache 7/4455).

In der mündlichen Anhörung in der 36. Sitzung am 22. November 2021 bestand für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen und den Thüringischen Landkreistag die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

In dem ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahren bestand für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie den Thüringischen Landkreistag die Möglichkeit, zu den Änderungsanträgen und Fragestellungen der Fraktionen sowie der Parlamentarischen Gruppe der FDP Stellung zu nehmen. Zudem bestand die Möglichkeit, zu den Vorschlägen des jeweils anderen Anzuhörenden aus der ersten und zweiten Anhörungsrunde Stellung zu nehmen und die eigene erste Stellungnahme zu ergänzen.

In einem weiteren ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahren bestand für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie den Thüringischen Landkreistag die Möglichkeit, zu weiteren eingegangenen Änderungsanträgen der Fraktionen sowie der Parlamentarischen Gruppe der FDP Stellung zu nehmen. Zudem bestand die Möglichkeit, die eigenen Stellungnahmen aus den vorangegangenen Anhörungsverfahren zu ergänzen und zu den Vorschlägen des jeweils anderen Anzuhörenden aus diesem Anhörungsverfahren und aus den vorangegangenen Anhörungsverfahren Stellung zu nehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

I. Nummer 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe '36,19 vom Hundert' durch die Angabe '37,17 vom Hundert' ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

'Der nach dieser Regel ermittelte Betrag erhöht sich ab dem Jahr 2022 um 100.000.000 Euro.'

II. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach Nummer 15 folgende Nummern 16 und 17 eingefügt:

'16. Kommunale Investitionspauschalen nach § 22e,
17. Sonderlastenausgleich Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen nach § 22f,'

b) In Satz 2 und 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Verweisung 'Satz 1 Nr. 1 bis 15' durch die Verweisung 'Satz 1 Nr. 1 bis 17' ersetzt."

III. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Verwendung der Schlüsselzuweisungen

(1) Von der Schlüsselmasse wird im Jahr 2022 vorab ein Betrag von

1. 27.000.000 Euro für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 8 und
2. 63.000.000 Euro für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 12 abgezogen.

(2) Die verbleibende Schlüsselmasse wird wie folgt verwendet:

1. 43,9 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und
2. 56,1 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte."

IV. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10. Nach § 22 d werden folgende §§ 22 e und 22 f eingefügt:

§ 22 e

Kommunale Investitionspauschale

(1) Die Kommunen erhalten in den Ausgleichsjahren 2022 bis 2024 jährlich eine allgemeine investive Zuweisung (kommunale Investitionspauschale) nach folgenden Maßgaben:

1. kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte erhalten 28,29 Euro je Einwohner,
2. Landkreise und kreisfreie Städte erhalten 18,86 Euro je Einwohner.

Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der Beträge nach Satz 1 mit der nach § 30 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 bis 3 bestimmten Einwohnerzahl ermittelt.

(2) Die kommunale Investitionspauschale ist für Investitionen zu verwenden. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung gegenüber dem Landesverwaltungsamt zu führen. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung sind die Mittel zurückzuzahlen.

(3) Die Mittel nach Absatz 1 sollen zum 15. März des laufenden Finanzausgleichsjahres ausgezahlt werden.

(4) Investitionspauschalen nach Absatz 1 werden bei der Ermittlung der Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 bis zum Ablauf des Jahres 2024 nicht bedarfsmindernd berücksichtigt. Innerhalb dieses Zeitraums besteht im Rahmen einer bestehenden Haushaltssicherungspflicht keine Beschränkung der Zweckbindung der Mittel auf notwendige Investitionen.

(5) Zum Ausgleichsjahr 2025 erfolgt durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium eine Überprüfung der kommunalen Investitionspauschale dem Grunde und der Höhe nach.

§ 22 f

Sonderlastenausgleich Klimaschutz- und
Klimaanpassungsmaßnahmen

(1) Gemeinden und Landkreisen können ab dem Jahr 2022 Finanzzuweisungen für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen des Klimapaktes nach § 8 Abs. 2 des Thüringer Klimagesetzes gewährt werden.

(2) Über die im Landeshaushalt eingestellten Mittel verfügt das für Umweltschutz zuständige Ministerium. Die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens wird durch Verwaltungsvorschrift des für Umweltschutz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium geregelt."

V. Nummer 16 erhält folgende Fassung:

"16. Der bisherige § 38 wird § 37 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe '2022' durch die Angabe '2023' ersetzt.
- b) Im Text wird die Angabe '2021' durch die Angabe '2022' und die Angabe '2022' durch die Angabe '2023' ersetzt."

B. Folgender neue Artikel 6 wird eingefügt:

**"Artikel 6
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Stärkung
kreisangehöriger Gemeinden**

Das Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 678, 680) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe '2021' durch die Angabe '2022' ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe '2019' durch die Angabe '2020' ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe '2021' durch die Angabe '2022' ersetzt
- b) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben."

C. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft."

Emde
Vorsitzender